



GEMEINDEN KLINGNAU UND KOBLENZ

REGLEMENT

FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG «GÜTSCH»

ZUM SCHUTZE VOR ÜBERMÄSSIGER NITRATBELASTUNG

14. Januar 2003

Vorprüfung gem. Gewässerschutzgesetzgebung
durchgeführt am: 11. November 2003
AARG. BAUDEPARTEMENT
ABTEILUNG FÜR UMWELT

Inkrafttreten: 3. Januar 2007

REGLEMENT

FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG «GÜTSCH» DER GEMEINDE KLINGNAU ZUM SCHUTZ VOR ÜBERMÄSSIGER NITRATBELASTUNG

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zum Schutz vor übermässiger Nitratbelastung der Grundwasserfassung «Gütsch» der Gemeinde Klingnau fest.

Art. 2 Nitratperimeter, Zuström- und Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Im Einzugsgebiet der vorerwähnten Grundwasserfassung, innerhalb der Gemeindegebiete von Klingnau und Koblenz, werden auf Grund der Lage, der Topographie, der Bodenbeschaffenheit und der hydrogeologischen Verhältnisse der Nitratperimeter und der Zuströmbereich ($\frac{2}{3}$ des entsprechenden Flächenanteils) ausgeschieden.

Die genaue Ausdehnung des Einzugsgebietes, des Nitratperimeters sowie des Zuströmbereichs und der Geltungsbereich dieses Reglements ergeben sich aus der Karte des Projektgebietes 1:10'000 vom 21. Oktober 2002 gemäss Beilage. Diese Karte ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Der Nitratperimeter und der Zuströmbereich bilden Schutzzonen im Sinne des/der

- Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.01.1991 (Art. 20),
- Einführungsgesetzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11.01.1977 (Art. 36),
- Vollziehungsverordnung zum EG GSchG vom 16.01.1978 (Art. 8),
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998 (Art. 29 und Anhang 4, Art. 212).

Art. 3 Grundlagen

Die hydrogeologischen Grundlagen für die Ausscheidung des Einzugsgebietes, des Nitratperimeters und des Zuströmbereichs bilden die Resultate der verschiedenen Untersuchungen des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden, insbesondere der «Markierversuch zur Ausscheidung des Einzugsgebietes der Grundwasserfassung Gütsch» vom 21. Februar 2001 und der Bericht «Festlegung des Zuströmbereiches» vom 20. August 2002.

Art. 4 **Beschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung**

4.1 Grundsätzliches

Dünger gemäss der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV, jeweils aktueller Stand), Anhang 4.5, sind gleichmässig auf den düngbaren Flächen zu verteilen. Stickstoffhaltige Mineral-, Hof- und Abfalldünger dürfen nur im Rahmen der Grundsätze einer Düngungsplanung verabreicht werden. Dabei sind die im Boden vorhandenen Nährstoffe und die Bedürfnisse der Pflanzen nach den Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (jeweils aktueller Stand) der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten beziehungsweise gemäss dem jeweils gültigen «Handbuch Gemüse» sowie die Boden- und Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.

4.2 Düngeverbot während der Vegetationsruhe

Vom 1. November bis am 15. Februar sind die Pflanzen im Allgemeinen in der Vegetationsruhe und ohne Stickstoffbedarf. Abgesehen von folgender Ausnahme ist jegliches Ausbringen von stickstoffhaltigen Mineral-, Hof- und Abfalldüngern in dieser Zeit verboten.

Ausnahme (siehe auch Anhang 1, Abschnitt E und Hinweis):

Das Ausbringen von Pferde-, Rinder-, Schaf- und Ziegenmist sowie Kompost (mit einem maximalen Gehalt von $4 \text{ kg N}_{\text{gesamt}}/\text{m}^3$ Frischsubstanz) und entwässertem, gekalktem Klärschlamm wird in der Zeit vom 1. November bis am 15. Februar toleriert, wenn besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus dies erfordern und keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

Das Ausbringen von Mist und festen Abfalldüngern auf schneebedeckte Böden ist verboten. Das Ausbringen dieser Dünger auf gefrorene und wassergesättigte Böden ist sehr problematisch, weil durch eine mögliche Abschwemmung die Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht.

4.3 Beschränkungen innerhalb des Nitratperimeters und des Zuströmbereichs

Für den Nitratperimeter und den Zuströmbereich gelten die Bewirtschaftungs- und Düngebeschränkungen gemäss Anhang 1.

Art. 5 **Überwachung**

Die Überwachung dieser Reglementsbestimmungen innerhalb des Nitratperimeters und des Zuströmbereichs ist Sache des Gemeinderates Klingnau. Er kann dafür Beauftragte einsetzen. Im Rahmen der Überwachung dürfen die einzelnen Grundstücke betreten werden. Die Entnahme von Pflanzen-, Boden- und Wasserproben ist nach Orientierung der Bewirtschafter jederzeit gestattet.

Art. 6 **Ausnahmen**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Klingnau im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen geringfügige Abweichungen von diesem Reglement bewilligen. Gemäss StoV kann jedoch keine Behörde eine Bewilligung für die notfallmässige und gesetzeswidrige Ausbringung von Hof- und Abfalldüngern erteilen.

Art. 7 **Einzelverfügungen**

Der örtliche Gemeinderat erlässt die nötigen Einzelverfügungen über die Zuweisung der Grundstücke in den Nitratperimeter und in den Zuströmbereich mit den entsprechenden Beschränkungen.

Art. 8 **Strafbestimmungen**

Bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Reglements findet Art. 44 EG GSchG sinngemäss Anwendung.

Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG spricht der örtliche Gemeinderat Bussen durch bedingten Strafbefehl gemäss § 38 des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978 aus. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes.

Klingnau, den 8. Dezember 2003

GEMEINDERAT KLINGNAU

Der Gemeindeammann

sig. D. Zimmermann

Der Gemeindeschreiber

sig. W. Nöthiger

Koblenz, den 8. Dezember 2003

GEMEINDERAT KOBLENZ

Der Gemeindeammann

sig. H. Wanner

Der Gemeindeschreiber

sig. A. Frei

Anhang 1:

Bewirtschaftungs- und Düngebeschränkungen

A. Nutzungen	<u>Zuströmbereich</u>	<u>Nitratperimeter</u>
• Wiesen und Weiden	zugelassen	zugelassen
• Umbruch* von Natur- und Kunstwiesen vom 1. August bis 15. Februar	verboten	verboten
• Umbruch* von Naturwiesen vom 16. Februar bis 31. Juli mit Bewilligung des Gemeinderates	zugelassen	zugelassen
• Ackerbau, Konserven- und Verarbeitungsgemüse (ausser Spinat)	bedingt möglich ¹⁾	zugelassen
• Ganzjähriger Intensiv-Gemüse- und Gartenbau (inklusive Spinat)	verboten	bedingt möglich ¹⁾
• Obst- und Beerenobstbau	zugelassen	zugelassen
• Baumschulen und Containerpflanzungen	bedingt möglich ²⁾	bedingt möglich ²⁾
• Freilandhaltung von Schweinen	verboten	bedingt möglich ³⁾

* betrifft jegliche Bodenbearbeitung

B. Begrünung und Brache	<u>Zuströmbereich</u>	<u>Nitratperimeter</u>
	Brache möglichst kurz halten. Der Boden muss vom 15. November bis 15. Februar angesät oder bewachsen sein.	Brache möglichst kurz halten. Anbau von Untersaaten, Gründungs- oder Zwischenfutterpflanzen. Bodenbearbeitung jeweils erst kurz vor der Saat oder Pflanzung durchführen.

Anmerkungen:

- 1) Unmittelbar nach der Ernte von Getreide, Kartoffeln, Leguminosen, Raps, Konserven- und Verarbeitungsgemüse sowie anderen frühräumenden Gemüsekulturen muss eine Haupt- oder Zwischenkultur angebaut werden. Späträumende Acker- und Gemüsekulturen wie Karotten, Mais, Maschinenbohnen, Randen und Rüben sind nur zulässig, wenn sie entweder mit einer Untersaat versehen sind oder wenn sie in der Fruchtfolge direkt vor Wintergetreide stehen oder wenn eine sich noch gut entwickelnde Winterbegrünung angebaut werden kann.
- 2) mit Massnahmen, die eine Versickerung von belastetem Wasser verhindern, z.B. Containeranlagen auf abgedichteten Plätzen mit Auffangeinrichtungen oder ohne künstliche Beregnung und Bewässerung.
- 3) gemäss den «Richtlinien zur Freilandhaltung von Schweinen» vom 28. Januar 1998 (Herausgeber: Finanzdepartement des Kantons Aargau, Abteilung Landwirtschaft)

C. Flüssige Hof- und Abfalldünger (Zuströmbereich und Nitratperimeter)

1. Die Einzelgaben sind auf 30 m³/ha beschränkt.
2. Kein Einsatz vor oder nach der Getreidesaat im Herbst (inkl. Grünschnittroggen).
3. Kein Einsatz nach der Ernte von Gemüse, Kartoffeln, Leguminosen, Mais, Futter- und Zuckerrüben.
4. Kein Einsatz auf unbewachsenen, brachen Flächen.
Ausnahme: Grunddüngung im Frühjahr mit unmittelbar anschliessender Saat der Sommerkultur oder unmittelbar vor der Neuansaat von Kunstwiesen oder zur Saat von Zwischenfutter, Gründüngungen und Raps bis am 31. August.

D. Mist aus der Geflügelhaltung (Zuströmbereich und Nitratperimeter)

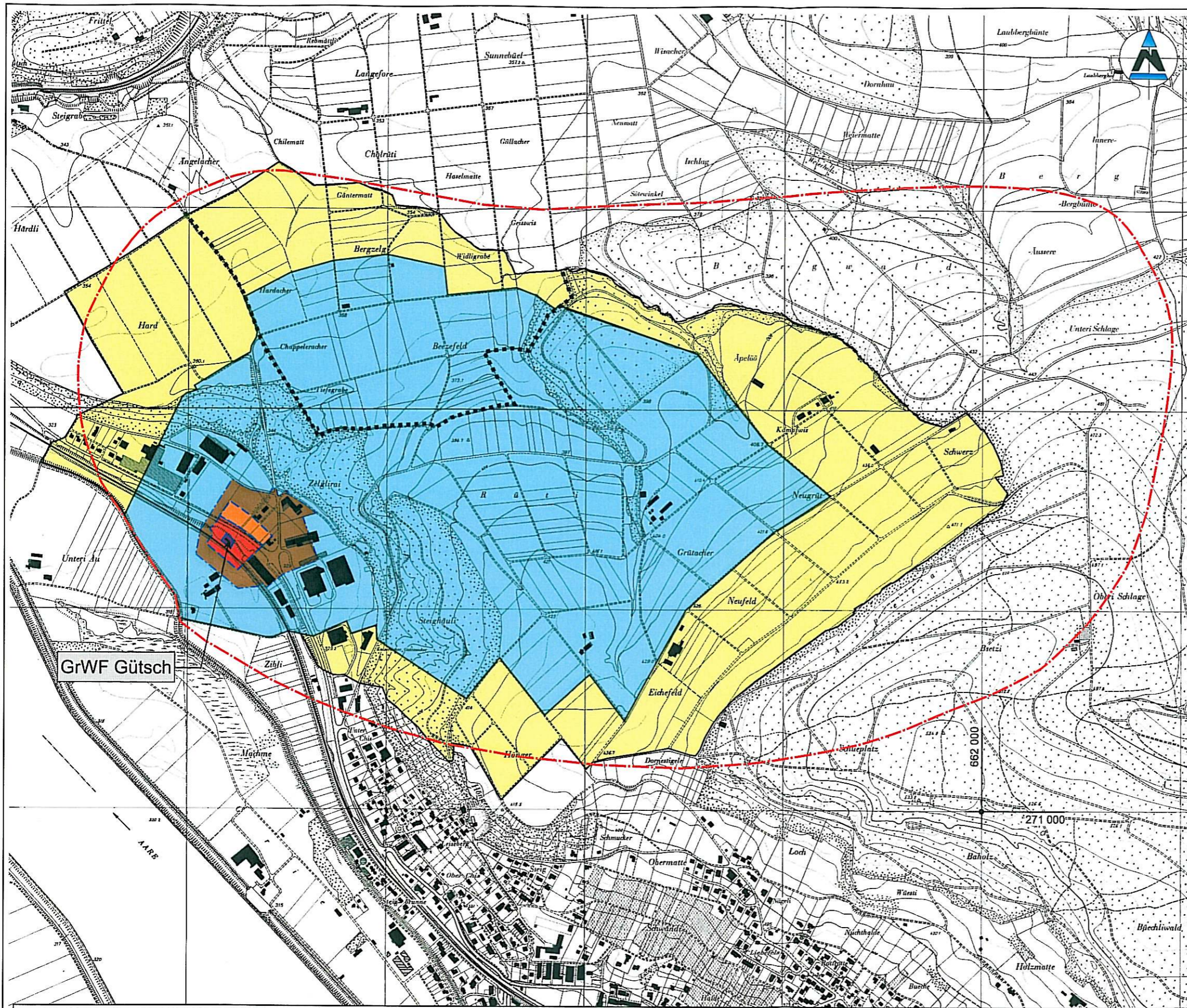
1. Die Einzelgaben sind auf 10 t/ha beschränkt.
2. Ausbringzeitpunkte und Einschränkungen wie bei flüssigen Hof- und Abfalldüngern.
3. Mistlager auf unbefestigten Flächen sind verboten.

E. Übrige feste Hof- und Abfalldünger (Zuströmbereich und Nitratperimeter)

1. Die Einzelgaben bei festen Hofdüngern (ohne Mist aus der Geflügelhaltung) sind auf 25 t/ha beschränkt.
2. Die Einzelgaben von festen Abfalldüngern richten sich nach den Empfehlungen der kantonalen Fachstelle für Klärschlamm- und Kompostverwertung.
3. Kein Einsatz auf unbewachsenen, brachen Flächen sowie abgefrorenen Zwischenkulturen ausser unmittelbar vor der Bodenbearbeitung für die folgende Kultur.
4. Der Einsatz von entwässertem, nicht gekalktem Klärschlamm sowie von Abfallprodukten aus Schlachtbetrieben (z.B. Flotationsschlamm) ist verboten.
5. Mist- und Kompostlager auf unbefestigten Flächen sind verboten.

Hinweis:

Die Ausnahmeregelung unter Art. 4.2 dieses Reglements bietet die Möglichkeit, auf bewachsene Flächen wie Natur- und Kunstwiesen sowie Zwischenfutter und winterharte Gründüngungen Mist und Kompost auszubringen, um eine gleichmässige Verteilung auf der düngbaren Fläche und dadurch eine bessere Stickstoffausnutzung zu erreichen. Diese Regelung bezweckt, das enorme Potential der Stickstoffmineralisation im Spätsommer und Herbst zu reduzieren und die Gefahr der Nitratauswaschung durch die Niederschläge im Spätherbst und Winter bewusst zu vermindern.



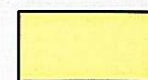
Nitratprojektgebiet
 Grundwasserfassung Gütsch
 Gemeinde Klingnau / AG

(Fassung vom 22. Dezember 2006)

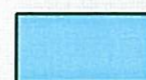
Situation 1:10'000
 mit Nitratperimeter und
 Zuströmbereich

Legende:

- Gemeindegrenze
- Einzugsgebiet



Nitratperimeter



Zuströmbereich
 (2/3 Flächenanteil)



- Schutzzone S1
- Schutzzone S2
- Schutzzone S2a
- Schutzzone S3

Datei: sit_nizokarte5.dsf
 Objekt-Nr: 6478
 Zeichner: ber / 22.12.06
 Geprüft: LÜ